

BGer 1C_166/2023 vom 22. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_166_2023

FR: TF 1C_166/2023 du 22 mars 2024

IT: TF 1C_166/2023 del 22 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Der angefochtene Entscheid ist zudem kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 1.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein anfechtbarer Entscheid i.S.v. Art. 90 ff. BGG vorliegt. Das Kantonsgericht hat die Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens abschliessend beurteilt (und verneint), während es die kommunale Wiederherstellungsanordnung aufhob und die Sache zur weiteren Behandlung an den Gemeinderat zurückwies. Werden beide Aspekte (Baubewilligung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) wie hier im gleichen Entscheid beurteilt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts von einem Zwischenentscheid auszugehen, solange das Verfahren als Ganzes nicht abgeschlossen ist (Urteile 1C_655/2020 vom 3. November 2021 E. 1.6; 1C_288/2020 vom 28. April 2021 E. 2.2; je mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund stellt das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts einen Zwischenentscheid dar, da damit die Sache zur neuen Beurteilung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an den Gemeinderat zurückgewiesen wird und diesem ein Entscheidungsspielraum verbleibt (vgl. BGE 149 II 170 E. 1.6; Urteile 1C_655/2020 vom 3. November 2021 E. 1.4 und 1.7; 1C_288/2020 vom 28. April 2021 E. 1.4 und 2.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, wird von der Beschränkung der Anfechtbarkeit auf Endentscheide abgewichen, wenn ein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken.

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss grundsätzlich ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus. Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet zudem aus prozessökonomischen Gründen

eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben. Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (zum Ganzen: BGE 149 II 170 E. 1.3 mit Hinweisen).

Dass die eng auszulegenden Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt wären, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht und ist auch nicht offensichtlich. Insbesondere ist nicht offensichtlich, dass eine Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, zumal der betreffende Aufwand deutlich überdurchschnittlich sein müsste (Urteil 1C_655/2020 vom 3. November 2021 E. 2.3 mit Hinweis). Davon ist nicht auszugehen, da es sich zum einen um eine kleine Baute handelt und der Gemeinderat zum andern lediglich gehalten ist, eine bereits getroffene Wiederherstellungsanordnung zu korrigieren.

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.